

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 20.11.2019
GZ: 529/19

BMVRDJ-Z16.800/0009-I 6/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2019, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020), übermittelt und ersucht, dazu bis 20. November 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Zu Artikel 2 (Änderung der Notariatsordnung)

Einleitend darf festgehalten werden, dass in dieser Stellungnahme für eine bessere Übersichtlichkeit die Geldwäsche-bezogenen NO-Änderungen und die anderen NO-Änderungen getrennt behandelt werden.

Zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie in der NO (bzw. zu weiteren NO-Änderungen mit Bezug zum Thema „Geldwäsche“):

Zu den Änderungen der Notariatsordnung, die durch die Notwendigkeit der Umsetzung der RL (EU) 2018/843 bedingt sind bzw. ebenfalls das Thema „Geldwäsche“ betreffen, darf die Österreichische Notariatskammer wie folgt anmerken:

- **Zu § 36b Abs. 2 zweiter Satz:**

Die ÖNK erkennt die Notwendigkeit der Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 lit. a 5. GW-RL und hat gegen die geplante Änderung keine Einwände.

- **Zu § 36b Abs. 3:**

Es ist aus Sicht der ÖNK zu begrüßen, dass Ferngeschäfte nunmehr nicht mehr per se als Anwendungsfall verstärkter Sorgfaltspflichten einzustufen sind, sondern auch hier für den anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab und die konkret zu setzenden Maßnahmen der risikobasierte Ansatz gilt. Auch den Entfall der Pflicht des Notars, bei einem Ferngeschäft dafür zu sorgen, *„dass die erste Zahlung der Partei im Rahmen des Geschäfts über ein Konto abgewickelt wird, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fällt“*, sieht die ÖNK positiv.

- **Zu § 36b Abs. 4a:**

Eine ausnahmslose Verpflichtung des Notars zur Einholung eines Auszugs aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer bei Anknüpfung von neuen Geschäftsbeziehungen steht aus Sicht der ÖNK nicht im Einklang mit der RL (EU) 2015/849.

Art. 14 Abs. 1 der 5. GW-RL spricht davon, dass *„...zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person oder einem Trust oder einer Rechtsvereinbarung, die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähnelt (im Folgenden „ähnliche Rechtsvereinbarung“), über deren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 30 oder 31 Angaben registriert werden müssen, die Verpflichteten **gegebenenfalls** den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register einholen.“*

Das Wort „gegebenenfalls“ bedeutet, dass nach der 5. GW-RL auch in diesem Fall die entsprechende Beurteilung, ob ein Registerauszug eingeholt werden muss, auf Basis des risikobasierten Ansatzes zu beantworten, nicht aber per se in jedem Fall zwingend ist.

Ebenfalls zu weitgehend ist aus Sicht der ÖNK die Verpflichtung zur Einholung eines Registerauszuges (wenn auch nur „tunlichst“) aus vergleichbaren ausländischen Registern (eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes). Alleine der Nachforschungsaufwand, ob ein entsprechendes Register eingerichtet wurde und es gegebenenfalls den *„Anforderungen der Art. 30 und 31 der RL (EU) 2015/849 entspricht“*, ist nicht zumutbar. Jedenfalls sollte aber auch im Zusammenhang mit

vergleichbaren ausländischen Registern (eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes) im Sinne Art. 14 Abs. 1 der 5. GW-RL besser von „gegebenenfalls“ statt von „tunlichst“ gesprochen werden.

Aus den dargelegten Gründen lehnt die ÖNK die vorgeschlagenen Neuregelungen ab.

- **Zu § 36b Abs. 4b:**

Die Präzisierung im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Eigentümern, die Angehörige der Führungsebene sind, wird begrüßt.

- **Zu § 36b Abs. 5:**

Gegen die vorgeschlagene Neuregelung hat die ÖNK keine Einwände.

Im Hinblick auf die Neuregelung des § 36b Abs 2 und die bevorstehende Einführung des elektronischen Ausweises bzw. elektronischer Identifizierungsverfahren gemäß eIDAS-VO sollte in den Erläuterungen ergänzend klargestellt werden, dass nicht nur die Aufbewahrung von Originalunterlagen und Kopien, sondern auch die elektronische Aufbewahrung eines elektronischen Abbildes (Scan) eines amtlichen Lichtbildausweises den Anforderungen gemäß § 36b Abs. 5 entspricht.

- **Zu § 36b Abs. 6:**

Aus Sicht der ÖNK ist die vorgeschlagene Änderung des § 36b Abs 6 zweiter Satz wohl zwingend in Umsetzung des neugefassten Art. 18 Abs. 2 der RL (EU) 2015/849 notwendig.

Im Zusammenhang mit einer allfälligen Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz spricht der Entwurf von „*sinngemäßer Anwendung des § 9a Abs. 4 FM-GwG*“ und hält dazu in den Erläuterungen fest, dass „*die Erlassung einer Verordnung (erst) dann angezeigt sein wird, wenn sich aufgrund einer entsprechenden Bewertung der Risikosituation unter Beachtung der dazu im § 9 Abs. 4 FM-GwG genannten Aspekte ein unmittelbarer Bedarf nach der Festlegung weiterer Maßnahmen für den rechtsanwaltlichen Bereich in Bezug auf einzelne oder gegebenenfalls auch alle Drittländer mit hohem Risiko konkret ergibt.*“ Trotz einer sinngemäßen Anwendung des § 9a Abs. 4 FM-GwG ist festzuhalten, dass aus Sicht der ÖNK für eine Verordnungserlassung ausschließlich die Einschätzung durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, nicht jedoch eine Einschätzung der FMA, ausschlaggebend ist.

Entsprechend regt die ÖNK an, statt von einer „*sinngemäßen Anwendung des § 9a Abs. 4 FM-GwG*“ besser von einer „*Bedachtnahme auf § 9a Abs. 4 FM-GwG*“ zu sprechen.

- **Zu § 36b Abs. 6a:**

Zum Vorschlag betreffend die Anwendung risikobasierter Sorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen sollte aus Sicht der ÖNK in den Erläuterungen klargestellt werden, dass der Anwendungsfall „*Kenntniserlangung des Notars von einer Änderung maßgeblicher Umstände*“ (§ 36b Abs. 6a Z 1) nur eintritt, wenn die Änderung der maßgeblichen Umstände bei der Partei tatsächlich erheblich ist. Bloße Wechsel einzelner Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Anteilsübertragungen, von denen der Notar Kenntnis erlangt und die auf risikobasierter Einschätzung nicht bedenklich erscheinen, sind aus Sicht der ÖNK kein Fall der „*Änderung maßgeblicher Umstände bei der Partei*“. Liegen keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vor, werden

maßgebliche Änderungen in der Regel wohl nur dann anzunehmen sein, wenn damit eine Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers einhergeht.

Die ÖNK geht im Übrigen davon aus, dass sich die Pflicht zur nachträglichen bzw. erneuten Prüfung in den genannten Fällen nur auf noch aufrechte Geschäftsbeziehungen erstreckt, da § 36b Abs. 6 letzter Satz und Abs. 6a erster Satz wie bisher von „*bestehenden Geschäftsbeziehungen*“ sprechen.

Zu § 36b Abs. 6a Z 2 NO ist festzuhalten, dass derzeit (wie die Erläuterungen zutreffenderweise ausführen) weder das WiEReG noch sonstige innerstaatliche Gesetzesbestimmungen eine Pflicht des Notars zur Kontaktaufnahme mit der Partei im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers vorsehen. Entsprechend erachtet die ÖNK eine vorgehende Regelung als ins Leere gehend und nicht sinnvoll.

Gleiches gilt für § 36b Abs. 6a Z 3 NO. Aus Sicht der ÖNK sieht die Amtshilfe-Richtlinie 2011/16/EU keine entsprechende Pflicht vor. Dementsprechend hat die Republik Österreich auch im EU-Amtshilfegesetz keine entsprechende Pflicht umgesetzt. Sollte es dennoch, wie in den Erläuterungen ausgeführt, allenfalls ausländische Umsetzungsnormen geben, wären diese eine überschießende Umsetzung von Unionsrecht. Insofern sieht die ÖNK keinen praktischen Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Neuerung.

- **Zu § 36b Abs. 7 dritter Satz:**

Die ÖNK begrüßt den Entfall der unbedingten Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung bei mutwilliger Vereitelung der Identifizierung durch die Partei, die durch das Erwägen einer Verdachtsmeldung auf Basis einer risikoorientierten Grundlage ersetzt werden soll. Diese Erwägungspflicht ist auch in vergleichbaren Gesetzen (zB. § 96 WTBG) vorgesehen. Abgesehen davon scheint aus Sicht der ÖNK eine in jedem Fall verpflichtende Anzeigenerstattung gegen eine die Identifizierung verhindernde Partei in der Praxis überdies meist nicht sinnvoll, da in diesem Fall die Meldung ohnedies bloß gegen einen Unbekannten, unter Angabe von wohl eher allgemeinen Informationen (Datum des Kanzleibesuchs, etc.), erfolgen müsste.

- **Zu § 36b Abs. 10 letzter Satz:**

Die ÖNK hat gegen die vorgeschlagene Änderung keine Einwände.

- **Zu § 36b Abs. 11 letzter Satz:**

Die ÖNK hat gegen die vorgeschlagene Änderung keine Einwände.

- **Zu § 36d:**

Die ÖNK sieht die Vereinheitlichung des Begriffs des „wirtschaftlichen Eigentümers“ in NO und RAO durch den Verweis auf § 2 Z 1 bis 3 WiEReG positiv.

Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen auch der Begriff der „Kontrolle“ einheitlich definiert wird, wodurch Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der Bestimmungen vermieden werden sollten.

- **Zu § 37 Abs. 5 letzter Satz:**

Die ÖNK hat gegen die vorgeschlagene Änderung keine Einwände.

- **Zu § 37 Abs. 6 erster und zweiter Satz:**

Die ÖNK hat gegen die Präzisierung des Zeitpunktes der Auskunftspflicht des Notars gegenüber der Geldwäschemeldestelle bei Vorliegen eines geldwäschegeneigten Geschäftes keine Einwände; gleiches gilt für die Klarstellung in § 37 Abs. 6 zweiter Satz, die sich aus Art. 32 Abs. 9 RL (EU) 2015/849 ergibt.

- **Zu § 37 Abs. 7:**

Die ÖNK erkennt die Pflicht zur Einführung eines sicheren Kommunikationskanals an die Notariatskammern („Whistleblower-System“), mit dem Notariatskandidaten und andere Mitarbeiter des Notars der Notariatskammer Meldung erstatten können, als notwendig in Umsetzung der der RL (EU) 2015/849 an.

Festzuhalten ist, dass sich die Pflichten und Kompetenzen der Notariatskammern als Aufsichtsbehörden jedoch wie bisher auf die Prüfung und gegebenenfalls Ahndung eines allfälligen Fehlverhaltens des Notars beschränken und insbesondere keine direkte (arbeitsrechtliche) Hilfeleistung umfassen.

Die ÖNK begrüßt die diesbezüglichen Klarstellungen in den Erläuterungen, um allfälligen falschen Erwartungshaltungen der Meldungsleger vorzubeugen.

- **Zu § 49 Abs. 3 erster Satz:**

Die ÖNK hat gegen die vorgeschlagene Änderung keine Einwände.

- **Zu § 140 a Abs. 2 Z 8:**

Die neue Richtlinienkompetenz der ÖNK zur Festlegung von Grundsätzen und Vorgangsweisen, die bei der Aufsicht der Notariatskammern im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung einzuhalten sind, sind aus Sicht der ÖNK zu begrüßen, da sie ein akkordiertes Aufsichtsregime in diesem Bereich ermöglichen, ohne die Position der Notariatskammern als Aufsichtsbehörden zu ändern.

- **Zu § 154 Abs. 3 bis 5:**

Die ÖNK erkennt die Notwendigkeit einer Erweiterung des § 154 Abs. 3 zwecks Umsetzung des neuen Art. 50a der RL (EU) 2018/849. In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass die (schwer lesbare) Bestimmung des Art. 50a lit. b der 5. GW-RL im Gesetzestext sprachlich nachvollziehbar dargestellt wird und die Erläuterungen klar darlegen, dass entsprechenden Auskunftersuchen dann keine Folge geleistet werden muss, wenn Gegenstand des Auskunftersuchens Informationen sind, die durch ein Zeugnisverweigerungsrecht oder ein Berufsgeheimnis geschützt werden. Auch der Verweis auf die unberührt bleibende Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) wird begrüßt.

Zu § 154 Abs. 4 und 5 ist festzuhalten, dass die ÖNK die Notwendigkeit zur Einführung eines sicheren Kommunikationskanals an die Notariatskammern („Whistleblower-System“) in Umsetzung der RL (EU) 2015/849 erkennt.

Begrüßt wird dabei die klarstellende Erläuterung, wonach die Pflicht zum Schutz der Identität eines Meldungslegers an die Notariatskammer (§ 154 Abs 4 erster Satz „*nur der Notariatskammer bekannt wird;*“) auch dann als gewahrt gilt, wenn neben den gemäß § 128 Abs 1 gewählten Standesmitgliedern der Notariatskammern auch der Verschwiegenheit unterliegende Mitarbeiter der Notariatskammern (zB Geldwäschebeauftragte) von derartigen Meldungen Kenntnis erlangen.

Zu den NO-Änderungen, die sich nicht auf das Thema „Geldwäsche“ beziehen:

- **Zu §§ 6, 125a und 140a Abs. 2 Z 5:**

Diese Anpassungen sind aufgrund der Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine „*Versorgungsanstalt*“ aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer unumgänglich. Es bestehen keine Einwände gegen diese Änderungen.

- **Zu § 79:**

Die Österreichische Notariatskammer ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Auch die Österreichische Notariatskammer vertritt die Auffassung, dass die Anforderung, wonach die Partei gegenüber dem Notar zu erklären hat, dass sie den Inhalt der Urkunde kennt und die Unterfertigung frei von Zwang erfolgt, in den Fällen der Unterschriftsbeglaubigung anhand einer beim Notar vorhandenen Musterunterschrift nicht notwendig ist. Die in den Erläuterungen dazu getroffenen Feststellungen werden von der Österreichischen Notariatskammer daher ausdrücklich geteilt.

- **Zu §§ 7, 19 und 119:**

Es bestehen keine Einwände gegen die geplanten Ergänzungen in § 7 NO.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt insbesondere, dass auch ausdrückliche Regelungen betreffend die Unvereinbarkeit mit dem Richterberuf (in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und beim VwGH) bzw. dem Beruf des Staatsanwalts aufgenommen werden.

Die Modifikationen in § 19 und § 119 sind aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer, ausgehend von den Ergänzungen in § 7 NO, sachgerecht.

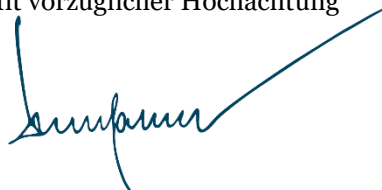
- **Zu § 140a Abs. 2 Z 14:**

Diese Ergänzung wird von der Österreichischen Notariatskammer ausdrücklich begrüßt. Es ist von besonderer Bedeutung, den Umstand, dass die Republik Österreich neben anderen Stellen auch die Österreichische Notariatskammer als „Zentralbehörde“ notifiziert hat, auch in der Notariatsordnung entsprechend abzubilden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Notariatsprüfungsgesetzes):

Die Österreichische Notariatskammer teilt den vom BMVRDJ geteilten Gedanken zu § 14 Abs 2 NPG neu, dass eine Anführung der bei schriftlichen Arbeiten verwendeten Hilfsmittel durch den Prüfungswerber, samt dessen Bestätigung, zielführend ist. Denn damit wird dem Prüfer ein weiterer Beurteilungsmaßstab zur Verfügung gestellt, der ihm eine sachgerechtere Beurteilung ermöglicht. Ebenso wird der in Vorschlag gebrachte Entwurf zu § 16 Abs 2 NPG neu unterstützt. Denn es herrscht wohl Konsens darüber, dass das "Vortäuschen" einer Leistung bei der einschlägigen Berufsprüfung nicht zu tolerieren ist; die Beurteilung mit einem "nicht bestandenem" Prüfungsantritt ist daher die naheliegende Konsequenz. Die gesetzliche Klarstellung in diesem Punkt wird daher ausdrücklich begrüßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)